

Anlage 3 zum Vertriebspartnervertrag

Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG (06/2020)

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Gegenstand des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden des jeweiligen Produktpartners (im folgenden Hauptauftraggeber) der UnitSystems (im folgenden Auftraggeber) bei dem Vertriebspartner (im folgenden Auftragnehmer) im Rahmen der Zweckbestimmungen des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Verbindung mit dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vertriebspartner-Vertrages.

(2) Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen des Vertriebspartner-Vertrages Vermittlungsleistungen für den Auftraggeber.

(3) Der jeweilige Produktpartner des Auftraggebers bleibt auch bei der Datenverarbeitung außer Haus weiterhin der Dateneigentümer.

(4) Alle Rechte und Pflichten aus dem BDSG obliegen dem jeweiligen Produktpartner als Hauptauftraggeber, wodurch der Auftraggeber die Verarbeitung der Daten nur im Rahmen dieser Weisungen vornehmen darf. Dadurch darf der Auftragnehmer als Unterauftragnehmer des jeweiligen Produktpartners des Auftraggebers die Verarbeitung von Daten auch nur entsprechend im Rahmen dieser Weisungen vornehmen.

1.2 Dauer des Auftrags

(1) Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Vertriebspartner-Vertrages.

(2) Der Auftraggeber kann den Vertriebspartner-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

2. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, Art der Daten und Kreis der Betroffenen

2.1 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten

(1) Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ergeben sich aus dem Vertriebspartner-Vertrag.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Verlagerung in ein anderes Land bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf - soweit gesetzlich vorgeschrieben - nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

2.2 Art der Daten

Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ergibt sich aus den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom Auftragnehmer ausschließlich zu verwendenden Auftragsformularen. Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten sind nach den Auftragsformularen folgende Datenarten bzw. Datenkategorien:

- Personenstammdaten- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

2.3 Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen ergibt sich aus den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom Auftragnehmer ausschließlich zu verwendenden Auftragsformularen. Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst nach den Auftragsformularen:

- Kunden
- Interessenten
- Beschäftigte i. S. d. § 3 Abs. 11 BDSG
- Lieferanten
- Handelsvertreter

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(3) Die im Folgenden beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ausführungen und Vorschriften des BDSG zu gewährleisten, werden als verbindlich festgelegt.

1. Zutrittskontrolle

Die Räume, in denen sich die gegenständlichen Daten befinden, sind so zu sichern, dass Unbefugten der Zutritt verwehrt wird.

2. Zugangskontrolle

Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

3. Zugriffskontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass der unberechtigte Zugriff auf die gegenständlichen Daten verwehrt wird. Zudem muss verhindert werden, dass die Unterlagen des jeweiligen Produktpartners der US von Unbefugten gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

4. Weitergabekontrolle

Für den Transport der Unterlagen der Produktpartner des Auftraggebers sind geeignete Transportmittel zu verwenden. Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

5. Eingabekontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

6. Auftragskontrolle

Der Auftragnehmer hat seine innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Ansprüchen des Datenschutzes gerecht wird und die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Den für die Auftragsdatenverarbeitung zuständigen Mitarbeitern des Auftragnehmers müssen diese Weisungen bekannt gemacht werden. Der Auftragnehmer muss Datenschutzkontrollen durchführen und dies dokumentieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Kontrollen auch bei Unterauftragnehmern zu fordern und die Einhaltung der durchgeführten Kontrollen zu dokumentieren.

7. Verfügbarkeitskontrolle

Datenbestände müssen so gesichert werden, dass jederzeit der aktuelle Datenbestand reproduziert werden kann.

8. Trennungskontrolle

Der Auftragnehmer hat Maßnahmen zur getrennten Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Löschung, Übermittlung) von Daten mit unterschiedlichen Zwecken zu treffen.

(4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate

Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(5) Der Auftragnehmer hat auf Anforderung die Angaben nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

4. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, Verfahren zu installieren, durch die die Rechte gemäß §§ 6 34 und 35 BDSG auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung gewahrt werden.

(2) Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und wird auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich Maßnahmen einleiten. Die Prüfung der Anfrage obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Auskunftersuchen vom Auftraggeber müssen unverzüglich vom Auftragnehmer bearbeitet werden.

(3) Fristen für Sperrungen sowie besondere Löschungen werden im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgesprochen.

5. Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags nach § 11 Absatz 4 BDSG folgende Pflichten:

1. Schriftliche Bestellung - soweit gesetzlich vorgeschrieben - eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 4f und 4g BDSG ausüben kann. Dessen Kontaktdaten (Name, Vorname, Organisationseinheit, Funktion, E-Mail, Telefon, Fax) werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend § 5 BDSG und des Fernmeldegeheimnisses entsprechend § 88 TKG. Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, müssen auf das Datengeheimnis und das Fernmeldegeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vertriebspartnervertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bzw. der Tätigkeit des Mitarbeiters beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass nur zuverlässige und in Datenschutzfragen sachkundige Personen mit den Daten Umgang haben.
3. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG und Anlage.

4. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG beim Auftragnehmer ermittelt.
5. Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.
6. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in Textform gegenüber dem Auftraggeber auf dessen Verlangen. Hierzu kann der Auftragnehmer auch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT- Sicherheits- oder Datenschutzaudit vorlegen.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Soweit bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers Unterauftragnehmer einbezogen werden sollen, wird dies genehmigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.
2. Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem/den Unterauftragnehmer/n so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen.
3. Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung und des § 11 BDSG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG beim Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

(2) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und

gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG vorgesehene Auftragskontrolle im Benehmen mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

(2) Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.

(2) Es ist bekannt, dass nach § 42a BDSG Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens, oder der unrechtmäßigen Übermittlung, oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen können. Deshalb sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach § 42a BDSG treffen, hat der Auftragnehmer ihn hierbei zu unterstützen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 BDSG). Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen

Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

(2) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 BDSG zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer unter Angabe von Name, Organisationseinheit, Funktion, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Faxnummer die Personen in Textform mitzuteilen, die gegenüber dem Auftragnehmer weisungsberechtigt sind oder als Ansprechpartner fungieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unter Angabe von Name, Organisationseinheit, Funktion, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Faxnummer die Personen schriftlich mitzuteilen, die gegenüber dem Auftraggeber weisungsempfangsberechtigt sind oder als Ansprechpartner fungieren. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

10. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber - spätestens mit Beendigung des Vertriebspartnervertrages - hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber in lesbarer Form zurück zu übertragen bzw. auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Die Übergabe ist auf Anforderung zu quittieren. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen (HGB, AO) über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält keine Vergütung. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer tragen die ihnen aus der Auftragsdatenverarbeitung jeweils entstehenden Kosten selbst.

12. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

(2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem BDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

13. Sonstiges

Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Hamburg.

15. Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.